



08.04.2013

**An alle Mitglieder
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen**

R u n d s c h r e i b e n N r . 0 7 / 1 3

Neue Rahmenverträge mit den baden-württembergischen Krankenkassenverbänden

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **20. Februar und 6. März 2013** haben wir gemeinsam mit unseren Nachbarverbänden in Nordbaden und Württemberg unter Hinzuziehung der ehrenamtlichen Taxivorstände aller drei Verbände mit den baden-württembergischen Krankenkassenverbänden neue Rahmenverträge über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten verhandelt und in den wesentlichen Punkten Einigkeit erzielt. (Ein einziger Blick auf die o.g. Daten im Vergleich zu den am 26. März zwischen dem TVD und dem vdek stattgefundenen Gesprächen lässt erkennen, auf wen die Ergebnisse zurückzuführen sind).

Erstmals erfolgten die Vertragsverhandlungen getrennt, u.zw. einerseits mit dem vdek (Verband der Ersatzkassen), der zugleich auch für die BARMER GEK, die Techniker Krankenkasse, die DAK Gesundheit, die Kaufmännische Krankenkasse, die Hanseatische Krankenkasse sowie die HKK verhandelte, und der IKK classic von der auch der BKK Landesverband Baden-Württemberg vertreten wurde, sowie der Knappschaft und der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung, Landesverband Südwest, sowie andererseits mit der AOK Baden-Württemberg und der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg.

Die Verhandlungen waren erforderlich, weil der mit allen Krankenkassenverbänden im Jahre 2011 abgeschlossene Rahmenvertrag bis 30.04.2013 befristet war. In den getrennt abgehaltenen Verhandlungen konnten an den genannten Terminen Abschlüsse erzielt werden. Mit diesem Schreiben erhalten Sie die sich im Unterzeichnungsumlauf befindlichen Rahmenverträge, die wir – je nach Erfordernis –, unverzüglich nach vollständiger Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien den Unteren Verkehrsbehörden anzeigen bzw. – sofern dies in der jeweiligen Taxitarifverordnung vorgesehen ist – zur Genehmigung zuleiten werden.

Zu Verzögerungen und fast zum Abbruch der Verhandlungen mit der AOK kam es deshalb, da diese auf einer Regelung lange beharrte, die wir nicht akzeptieren wollten.

"Ist am Ort kein Unternehmen vorhanden, kann das nächstgelegene Unternehmen gewählt werden. Als nächstgelegenes gilt das Unternehmen, welches für die Fahrt die kürzeste Gesamtstrecke berechnen kann und diesem Vertrag beigetreten ist. Dies kann im Einzelfall bei der AOK Baden-Württemberg bzw. der SVLFG vor Fahrtantritt angefragt werden." Dieses Anliegen konnten wir erfolgreich verhindern. Die Bedeutung für die Praxis müssen wir nicht weiter erläutern. Jedenfalls steht dieses Thema unter Beobachtung der AOK.

Das von uns erreichte Verhandlungsergebnis stellt in allen Verträgen im Streckentarif bei Taxifahrten, die außerhalb der Pflichtfahrgebiete beginnen oder enden, sowie im Mietwagenverkehr mit 0,74 Cent pro gefahrenen km (ohne Unterscheidung nach Einzel- und Serienfahrten) eine Besserstellung von 14% bzw. 23% dar. Im Taxiverkehr ergibt sich die Besserstellung innerhalb der Pflichtfahrgebiete auf Basis der von den Unteren Verkehrsbehörden verordneten Taxitarife, die bekanntlich maßgeblich vom Gewerbe selbst beeinflusst sind. Gegenüber allen Kassenverbänden – ausgenommen AOK Baden-Württemberg und Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg – konnte der Wegfall des Abschlags von 10% auf den abrechnungsfähigen Gesamtfahrpreis durchgesetzt werden. Ohne Beibehaltung dieses Abschlags, der den Rahmenvertrag mit der AOK sowie der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg anzeigen – bzw. genehmigungspflichtig macht, wäre ein Abschluss mit diesen beiden Kassenverbänden nicht möglich gewesen.

Nach den in den Landkreisen **Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Rastatt** sowie der **Stadt Baden-Baden** geltenden Taxitarifverordnungen sind vom Taxitarif abweichende Sondervereinbarungen lediglich anzeigepflichtig. In diesen Kreisen gilt folglich der Abschlag von 10% erst ab Zugang der betreffenden Anzeige bei der jeweils zuständigen Unteren Verkehrsbehörde. Den genauen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Sondervereinbarung werden wir betroffenen Verbandsmitgliedern schnellstmöglich mitteilen.

In den **Landkreisen Konstanz, Tuttlingen, Rottweil und Lörrach** gilt der 10%-Abschlag erst nach einer Frist von 7 Tagen seit Zugang der Anzeige, es sei denn, die zuständige Untere Verkehrsbehörde widerspricht innerhalb dieser Frist. Den genauen Zeitpunkt des Wirksamwerdens werden wir betroffenen Verbandsmitgliedern ebenfalls schnellstmöglich mitteilen, ebenso, falls eine Untere Verkehrsbehörde rechtliche Bedenken hinsichtlich der Sondervereinbarung geltend machen sollte.

Im **Bodenseekreis** sowie in den **Landkreisen Schwarzwald-Baar, Waldshut, Ortenau, Sigmaringen** bedarf die Sondervereinbarung der ausdrücklichen Genehmigung durch die jeweilige Untere Verkehrsbehörde. Bis zur Genehmigung gelten ab 1. Mai 2013 die Beförderungsentgelte ohne jeden Abschlag. Sobald die jeweiligen Genehmigungen erteilt sind, werden betroffene Verbandsmitglieder wieder schnellstmöglich hiervon unterrichtet.

Für die **Stadt Freiburg** wurde die bisherige abweichende rahmenvertragliche Regelung (Pauschalentgelte) mit der AOK und der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg fortgeschrieben (nicht aber vdek und die übrigen Kassen). Da Pauschalentgelte vom Taxitarif abweichen, bedarf auch diese Sondervereinbarung der Genehmigung durch das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Freiburg. D.h., solange die Genehmigung seitens des Amtes für öffentliche Ordnung nicht vorliegt, sind Krankenfahrten mit diesen Krankenkassen nach Taxitarif abzurechnen. Erst mit Genehmigung der Sondervereinbarung, worüber wir betroffene Verbandsmitglieder schnellstmöglich unterrichten werden, sind die neu vereinbarten Pauschalentgelte Abrechnungsgrundlage.

Generell – d.h. auch für Freiburg – gilt, dass die mit den Krankenkassenverbänden – ausgenommen AOK Baden-Württemberg sowie die Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg – abgeschlossenen Rahmenverträge, da Sie keine Sondervereinbarung im Sinne des PBefG darstellen, im Taxiverkehr ab 1. Mai 2013 gelten. Und da es im Mietwagenverkehr bekanntlich keine Tarifpflicht gibt, sind sie zum gleichen Zeitpunkt auch im Mietwagenverkehr rechtswirksam.

Allen Verbandsmitgliedern empfehlen wir, möglichst umgehend die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen bei den Kostenträgern einzureichen, mit denen Krankenfahrten abgerechnet werden. Die Anschriften sind in den jeweiligen Verpflichtungserklärungen bzw. in Anlage 1 des Vertragswerks mit der AOK und Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg enthalten.

Die Tatsache, dass erstmals mit den verschiedenen Krankenkassenverbänden unterschiedliche Rahmenverträge abgeschlossen werden mussten, hat sicherlich nicht zu einer Vereinfachung der Abrechnungsmodalitäten geführt. Dass zukünftig unterschiedliche Vertragswerke existieren, haben ausschließlich die Krankenkassenverbände zu vertreten, die sich außerstande sahen, wie in der Vergangenheit einen gemeinsamen Rahmenvertrag mit den Verkehrsverbänden in Baden-Württemberg abzuschließen.

Sollte der Inhalt dieses Rundschreibens zu Rückfragen Veranlassung geben, können Sie jederzeit gerne die Verbandsgeschäftsstelle kontaktieren, die Ihnen mit näheren Erläuterungen selbstverständlich jederzeit zu Ihrer Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.**



Dipl.-Vw. Peter Welling
(Hauptgeschäftsführer)

Anlagen:

- Rahmenvertrag mit AOK und SVLFG, Preisvereinbarung mit Verpflichtungsscheinen
- Rahmenvertrag mit vdek, BKK, IKK, Knappschaft und DGUV, Preisvereinbarung mit Verpflichtungsscheinen
- Rahmenvertrag Freiburg mit AOK und SVLFG